



INHALT: Verordnung – Regierungssitzung – Verlautbarungen – Kundmachungen – Stellenausschreibung

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rotwild im Eigenjagdgebiet Holzboda

Auf Grund der §§ 27a Abs. 1 und 27 Abs. 1 lit a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Im Eigenjagdgebiet Holzboda beginnt im Jagdjahr 2021/2022, abweichend von § 27 Abs. 1 lit a der Jagdverordnung, die Schonzeit für Rotwild (Hirsche der Klasse III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) am 1. Februar 2022.

Der Bezirkshauptmann
Ing. Dr. Harald Dreher

2. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 18. Jänner 2022

BESCHLÜSSE:

Die Zusammenarbeit mit der Austria Presse Agentur wird auch im Jahr 2022 fortgesetzt.

Der Kundmachung des Gesetzes über eine Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 wird zugestimmt.

Dem Vorarlberger Kinderdorf (Betriebskostenabrechnung), der Marktgemeinde Hörbranz (Breitbandinitiative), der HTL Dornbirn (Anschaffung technischer Infrastruktur), der Wirtschaftskammer Vorarlberg (Projekt „Ausbildungsberater“), der Integra Vorarlberg (Projekt „Campus 2022“), der Gemeinde Hohenweiler (Spiel-, Sport- und Freizeitwiese), der Gemeinde Bürserberg (Wasserversorgungsanlage, BA 08), dem Kulturlandschaftsfonds (Landesbeitrag) und verschiedenen Antragsstellern (Gewährung von Beiträgen zu den Betreuungspersonalkosten in elementarpädagogischen Einrichtungen 2021, Sanierung Kuratiehaus Au-Rehmen, Sportförderung 2022 der Dachverbände, bundesländerübergreifende Förderungsmaßnahmen in der Landwirtschaft, Wirtschaftsstrukturförderung, Top-Up Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung, Projekt „Jobperspektive Vorarlberg“, Niederschwellige Beschäftigungs- und Ausbildungsinitiativen 2022 für junge Menschen, Top-Tourismus-Förderung, Medienkampagne Energieautonomie+ 2022) werden Beiträge gewährt.

Der Gewährung der Rückvergütung der Mindereinnahmen durch die soziale Staffelung der Elterntarife und von Beiträgen zu den Betreuungspersonalkosten in elementarpädagogischen Einrichtungen 2021 wird zugestimmt. Verschiedenen Corona-bedingten Fördermaßnahmen und Akzenten der Förderabwicklung der Kulturabteilung im Jahr 2021 wird zugestimmt. Der Umschichtung von Kreditmittel für Betrieb und Instandhaltung von Landesstraßen sowie Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs wird zugestimmt.

Der Wiedererrichtung des Impf- und Testzentrums in der Messehalle Dornbirn, der Refundierung der Testkosten für die 24-Stunden-Betreuung, der Übernahme der Kosten für die Landes-Teststraßen, Schutzimpfungen und Telefondienstleistungen sowie der Begleichung der Laborrechnungen des Landeskrankenhauses Feldkirch (COVID-19-Test) zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie wird zugestimmt. Den Sportvereinen, Sportverbänden und sonstigen Sportorganisationen werden Hilfen aufgrund der COVID-19 bedingten Mindereinnahmen und Mehrausgaben gewährt. Der Kostenübernahme für das Gästeregistrierungstool wird zugestimmt.

Der Rechnungsabschluss 2020 und der Tätigkeitsbericht 2020 des Vorarlberger Landesgesundheitsfonds werden dem Landtag vorgelegt und der Voranschlag 2022 wird genehmigt.

Der UVP-Feststellungsbescheid betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Hotels in St. Gallenkirch wird erlassen. Der Wildbach- und Lawinenverbauung 2021 werden zusätzliche Landesmittel zur Verfügung gestellt.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Johannes Berger

Verlautbarung

Aufgrund der §§ 48 und 53 des Apothekengesetzes, RGBl.Nr. 5/1907 in der geltenden Fassung, wird verlautbart, dass Herr Dr. Johann Reischer, Arzt für Allgemeinmedizin in Sonntag, bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke am Standort A-6731 Sonntag, Sand 35, in Nachfolge von Frau Dr. Gerlinde Schnegg angesucht hat. Inhaber öffentlicher Apotheken können etwaige Einsprüche gegen die Erteilung der Bewilligung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage dieser Verlautbarung angerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz geltend machen. Später einlangende Einsprüche werden nicht in Betracht gezogen.

Der Bezirkshauptmann
Ing. Dr. Harald Dreher

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine, Nutzschweine und Geflügel gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß §§ 52 Abs. 1 lit. a und c, 52a des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBl.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlacht- und Nutzschweine sowie der Werttarif für Geflügel nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat Januar 2022 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,29 netto.

Nutzschweine:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Nutzschweinen für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt für das erste Quartal 2022 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Preises bzw. der preisbestimmenden Unterschiede für

- Ferkel bis acht Wochen	pro Stück € 39,00 netto
- Ferkel ca. zehn Wochen	pro Stück € 52,65 netto
- Schweine 30 bis 90 kg	pro kg Lebendgewicht € 1,48 netto
- Schweine über 90 kg	pro kg Lebendgewicht € 1,33 netto

Geflügel:

Der Werttarif für die durch den Amtstierarzt gemäß § 52a Tierseuchengesetz durchzuführende Ermittlung des gemeinen Wertes als Entschädigung für auf behördliche Anordnung wegen Geflügelpest oder wegen Geflügelcholera getötetes, nach Anordnung der Tötung oder für infolge einer beim Herrschen der Geflügelpest behördlich angeordneten Impfung verendetes Geflügel beträgt im ersten Halbjahr 2022 netto unter Berücksichtigung der Alters-, Rassen- und sonstigen preisbestimmenden Merkmale in Euro:

Wo.	Truthühner		Masthühner		Jung- und Legehühner	Elterntiere Legehybriden	Elterntiere Masthybriden	Elterntiere Gänse	Mastgänse	Mastenten
	VM*	DV**	VM*	DV**						
1	6,08	10,18	1,45	2,40	2,34	11,44	6,54	44,45	16,45	3,36
2	6,46	10,55	1,86	2,92	2,69	11,92	7,10	45,05	19,87	4,23
3	6,96	11,06	2,44	3,65	3,04	12,40	7,66	45,65	23,30	5,10
4	7,64	13,12	3,26	4,67	3,38	12,88	8,22	46,25	26,72	5,97
5	8,48	13,95	4,03	5,69	3,73	13,36	8,78	46,84	30,15	6,84
6	9,52	16,36	4,81	6,76	4,08	13,84	9,34	47,44	33,58	7,71
7	10,73	18,95	5,59	7,87	4,43	14,32	9,90	47,83	37,00	8,41
8	12,15	21,74	6,32	8,99	4,78	14,80	10,46	48,33	40,43	
9	13,64	25,97			5,12	15,29	11,02	48,83		
10	15,33				5,47	15,77	11,58	49,33		
11	17,47	ab 10. Woche 6,85 €/kg lebend			5,82	16,25	12,14	49,82	ab 9. Woche 9,59 €/kg lebend	ab 8. Woche 5,48 €/kg lebend
12	20,35				6,17	16,73	12,70	50,32		
13	23,29				6,52	17,21	13,26	50,82		
14	26,27				6,86	17,69	13,82	51,32		
15	27,87				7,21	18,17	14,38	51,81		
16	30,67				7,56	18,65	14,94	52,31		
17	34,12				7,91	19,13	15,50	52,81		
18	37,59				8,26	19,61	16,07	53,31		
19	41,24				8,61	20,10	16,63	53,80		
20	44,30				8,95	20,58	17,19	54,30		
21	46,85				9,30	21,06	17,75	54,80		
22	49,30				9,65	21,54	18,31	55,30		
23	51,60				10,00	22,02	18,87	55,79		
24	53,78				10,35	22,50	19,43	56,29		
25	55,82				10,69	22,98	19,99	56,79		
26	61,26				11,04	23,46	20,55	57,29		
27					11,39	23,94	21,11	57,78		
28					11,74	24,43	21,67	58,28		
29					12,09	24,91	22,23	59,08		
30					12,43	25,39	22,79	59,87		
31					12,43	25,39	22,79	60,67		
32					12,43	25,39	22,79	61,47		
33					12,43	25,39	22,79			
34					12,43	25,39	22,79	in der 1. Legeperiode 60,97		
35					12,43	25,39	22,79			
36					12,06	24,47	22,79			
37					11,68	23,55	22,79			
38					11,30	22,63	22,79	in der 2. Legeperiode 51,06		
39					10,92	21,71	22,79			
40					10,54	20,79	22,79			
41					10,16	19,87	21,85			
42					9,79	18,95	20,90	in der 3. Legeperiode 41,16		
43					9,41	18,03	19,95			
44					9,03	17,11	19,01			
45					8,65	16,19	18,06			
46					8,27	15,27	17,12	nach der 3. Legeperiode 30,30		
47					7,90	14,35	16,17			
48					7,52	13,43	15,22			
49					7,14	12,50	14,28			
50					6,76	11,58	13,33			
51					6,38	10,66	12,38			

52					6,00	9,74	11,44			
53					5,63	8,82	10,49			
54					5,25	7,90	9,55			
55					4,87	6,98	8,60			
56					4,49	6,06	7,65			
57					4,11	5,14	6,71			
58					3,73	4,22	5,76			
59					3,36	3,30	4,82			
60					2,98	2,38	3,49/St.			
61					2,60	1,59/St.				
62					2,22					
63					1,84					
64					1,47					
65					1,08					
66					1,08					

* Vertragsmast

** Direktvermarktung

Für Geflügel aus biologischer Haltung ist ein Zuschlag von 100 Prozent zu gewähren.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
DI Wolfgang Burtscher

Kundmachung

Prüfung der fachlichen Eignung für das Personen- und Güterbeförderungsgewerbe

Es ist vorgesehen, im Mai 2022 (voraussichtlich in der KW 18) Prüfungen über die fachliche Eignung

- nach dem Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehrs-Gesetz für den Betrieb von Kraftfahrlinien, die Ausübung des Ausflugswagen- (Stadtrundfahrten-)Gewerbes und des Mietwagen-Gewerbes (Personenkraftverkehr¹) sowie
 - nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz für die Ausübung des Personenbeförderungsgewerbes mit Pkw – Taxi und des Gästewagen-Gewerbes sowie
 - nach dem Güterbeförderungsgesetz für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Güterverkehr (Güterkraftverkehr)¹
- durchzuführen.

Anmeldungen zur jeweiligen fachlichen Eignungsprüfung sind bis spätestens 21. März 2022 schriftlich beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, A-6901 Bregenz, Römerstraße 15, einzubringen.

Der Anmeldung sind beizuschließen:

- a) Urkunden zum Nachweis des Vor- und Zunamens, wie Geburtsurkunde und allenfalls² Heiratsurkunde, Namensänderungsbescheid oder dergleichen,
- b) Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr sowie
- c) allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen auf Abdeckung einzelner Sachgebiete der Prüfung durch Abschluss einer Hochschule, einer berufsbildenden höheren Schule, durch Ablegung der Unternehmerprüfung oder sonstiger Prüfungen im Sinne der §§ 14 der Berufszugangs-Verordnungen Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr bzw. Güterkraftverkehr.

Die Prüfungsgebühr in der Höhe von 340,00 Euro ist auf das Konto des Amtes der Vorarlberger Landesregierung bei der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG in Bregenz, BIC: HYPVAT2B, IBAN: AT91 5800 0000 1003 5112, einzuzahlen.

Als Vorbereitung auf diese Prüfungen führt das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Vorarlberg, Dornbirn, Bahnhofstraße 24, Schulungen durch. Eine Teilnahme ist jedoch nicht verpflichtend.

Für den Landeshauptmann

im Auftrag

Dr.in Brigitte Hutter

¹ Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/1055

² bei abweichendem Zunamen

Kundmachung

über die Veröffentlichung des Begutachtungsentwurfs der Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über den Schutz der Gebietsteile „Gleggen-Köblern“ im Natura 2000 Gebiet „Soren, Gleggen-Köblern, Schweizer Ried und Birken-Schwarzes Zeug“

Gemäß § 46a Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 67/2019, wird der Entwurf der Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über den Schutz der Gebietsteile „Gleggen-Köblern“ im Natura-2000-Gebiet „Soren, Gleggen-Köblern, Schweizer Ried und Birken-Schwarzes Zeug“, LGBl.Nr. 28/2012 in der geltenden Fassung LGBl.Nr. 24/2017, vom 22. Jänner 2022 bis 19. Februar 2022 auf der Homepage des Landes veröffentlicht.

Fundstelle: www.vorarlberg.at/Kundmachungen/GNL

Vom 22. Jänner bis 19. Februar 2022 können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppierungen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich bzw. per E-Mail (umwelt@vorarlberg.at) Stellung nehmen und beim Amt der Landesregierung während der Amtsstunden in den Entwurf Einsicht nehmen (Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Klimaschutz, Jahnstraße 13-15, A-6900 Bregenz). Menschen mit schwerer Sehbehinderung wird der Entwurf auf Verlangen erläutert

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Mag. Dr. Christian Berger

Stellenausschreibung

Vorständin oder Vorstand der Abteilung Inneres und Sicherheit

In der Abteilung Inneres und Sicherheit bearbeiten 33 Mitarbeitende unter anderem Aufgaben in den Bereichen Wahlangelegenheiten, Angelegenheiten des Gemeinderechts und der Gemeindeaufsicht, des Staatsbürgerschafts- und Personenstandswesens, des öffentlichen Sicherheitswesens, der militärischen und zivilen Landesverteidigung, des Feuerwehr- und Rettungswesens sowie der Katastrophenbekämpfung.

Ihre Aufgaben:

- Fachliche, organisatorische und personelle Führung der Abteilung und deren Weiterentwicklung
- Beratung der Landesregierung, strategische Planung und Koordination der Aktivitäten des Landes in den oben angeführten Bereichen
- Mitglied der Landeseinsatzleitung mit Leitungs- und Koordinationsaufgaben
- Vertretung des Landes und Mitarbeit in verschiedenen Gremien in der internationalen, nationalen und regionalen Zusammenarbeit

Ihr Profil:

- Abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Hochschulstudium (mind. 240 ECTS)
- Mehrjährige relevante Berufserfahrung in einer öffentlichen Verwaltung
- vertiefte Kenntnisse in den Aufgabengebieten der Abteilung
- Führungsqualitäten, Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft
- Ausgeprägte kommunikative und organisatorische Fähigkeiten und Durchsetzungsvermögen

Bitte bewerben Sie sich bis spätestens 30. Jänner 2022 online über www.vorarlberg.at/stellenangebote. Mag. Markus Vögel, T +43 5574 511 20410, freut sich über Ihre Bewerbung. Wir wertschätzen Vielfalt und begrüßen daher alle Bewerbungen. Die Stelle ist in die Gehaltsklasse 23 eingereiht. Bei Neueintritt in den Landesdienst beträgt das Monatsbruttogehalt mindestens € 7.185,86. Das Gehalt kann sich nach den Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 2000 über die Anrechnung von besonders geeigneter Berufserfahrung erhöhen.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Mag. Markus Vögel